

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

10.4 Kreistagsbüro
20 Amt für Finanzwesen

02.03.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreisausschuss am 17.03.05
--------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge: **Kreistag am 17.03.05**

Tagesordnungspunkt	Verkauf von Geschäftsanteilen der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) durch die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) an die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG)
---------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Dem Verkauf von 25 % der von der RVK gehaltenen Geschäftsanteile an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) an die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) wird zugestimmt. Der Kreistag empfiehlt den Vertretern in der Gesellschafterversammlung der LVG ebenfalls, der Anteilsübertragung zuzustimmen.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Alleingesellschafter der linksrheinischen Verkehrsgesellschaft mbH (LVG), welche wiederum seit September 2004 den 12,5 %igen Anteil an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) hält.

Die RVK und die OVAG haben im Jahre 2001 die Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) gegründet und waren bei Gründung hieran jeweils zur Hälfte beteiligt. Bereits bei der Unternehmensgründung haben die OVAG und die RVK eine Vereinbarung getroffen, wonach die RVK und die OVAG unter bestimmten Voraussetzungen ein Ankaufsrecht für Anteile an der VBL hat. Danach war die OVAG berechtigt, von der RVK zu verlangen, das diese von ihrem Geschäftsanteil einen Teilgeschäftsanteil bis zu 25 % des Stammkapitals an die OVAG verkauft und abtritt, wenn ein Gesellschafter der RVK seinen Geschäftsanteil an der RVK ganz oder geteilt an einen anderen Gesellschafter oder Dritten überträgt.

Diese Voraussetzung war in dem Zeitpunkt erfüllt, als die RSVG den 12,5 % igen Geschäftsanteil an der RVK auf die LVG übertragen hat.

Die RVK ist unter diesen Voraussetzungen verpflichtet, den 25 %igen Anteil an der VBL an die OVAG zu übertragen.

Die Anteilsübertragung ist mit Vertrag vom 14.12.2004 zwischen der RVK und der OVAG wirksam vereinbart worden.

Um den formellen Ansprüchen nachzukommen, verlangt die Bezirksregierung die Zustimmung der zuständigen Gremien der mittelbar oder unmittelbar an der RVK beteiligten Gebietskörperschaften und somit auch des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises.

Ebenso ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der LVG einzuholen.

Über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (14.03.2005) wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 17.03.05